



PRIMARSCHULE UNTERENGSTRINGEN

Die Volksschule im Kanton Zürich

Seit 2008 ist der Kindergarten Teil der Volksschule und somit obligatorisch. Dies bedeutet, dass die obligatorische Schulpflicht von neun auf elf Jahre ausgedehnt wird – in der Regel zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe. Weiter bedeutet dies, dass alle Regelungen für die Volksschule auch für den Kindergarten gelten.

Innerhalb der Primarschule unterscheidet man zwischen Unter- und Mittelstufe:

- Die Unterstufe umfasst die 1. bis 3. Klasse
- Die Mittelstufe umfasst die 4. bis 6. Klasse

Daran schliessen die Abteilungen der Oberstufe an. Kindergarten, Primarschule und Oberstufe zusammen bilden die Volksschule.

In Verbindung mit den Eltern bezweckt die Volksschule die harmonische, körperliche und geistige Bildung des Kindes zu einer möglichst ganzheitlichen, lebensstüchtigen Persönlichkeit. Die Primarschule vermittelt insbesondere die elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten, auf denen die weitere Ausbildung aufbauen kann.

1. Jahr 2. Jahr	Kindergarten	2 Jahre Kindergarten	Allgemeine Fördermassnahmen
1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse	Unterstufe	6 Jahre Primarschule	
4. Klasse 5. Klasse 6. Klasse	Mittelstufe		
1. Klasse 2. Klasse 3. Klasse	Dreiteilige Sekundarschule		

Schulorganisation

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des kantonalen Volksschulwesens sind zusammengestellt in der Sammlung "Gesetze und Verordnungen über die Volksschule", herausgegeben von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Für Erlasse auf Gemeindeebene verweisen wir auf die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde.

Lehrkräfte

Lehrkräfte

Auf Gesuch der Schulpflege werden ausgebildete Lehrkräfte von der kantonalen Bildungsdirektion angestellt.

Vikare

Vikare werden bei Krankheit, Militärdienst oder Beurlaubung des ordentlichen Stelleninhabers kurzfristig als Stellvertreter eingesetzt. Die Abordnung erfolgt durch die Schulpflege bzw. die kantonale Bildungsdirektion.

Schulbehörden

In der Schweiz ist das Volksschulwesen kantonal geregelt. Die ausführenden Behörden im Kanton Zürich sind wie folgt organisiert:



Der Bildungsrat

Er ist die oberste Schulbehörde im Kanton Zürich. Der Bildungsrat beschäftigt sich primär mit pädagogischen Fragen aus den Bereichen Volksschulen, Mittelschulen und Berufsschulen, indem er die Lehrpläne und Reglemente erlässt und für die Koordination zwischen diesen Bildungsstufen sorgt. Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen. Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird vom Kantonsrat gewählt. Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt von Amtes wegen den Vorsitz. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre.

Die Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion ist eine Abteilung der kantonalen Verwaltung, in der die Fäden des gesamten Schulwesens zusammenlaufen. Sie untersteht dem Bildungsdirektor.

Die Gemeindeschulpflege

Sie untersteht der Gemeindeversammlung und ihre Hauptaufgabe besteht darin, für einen reibungslosen Schulbetrieb zu sorgen. Bei den Mitbürgern soll sie das Interesse und Verständnis für die Bedeutung und die Bedürfnisse der Schule wecken und wachhalten. Nach wie vor zählen Schulbesuche zu den Pflichten der Primarschulpflege. Jede Lehr- und Fachperson wird in der Regel während zweier Lektionen pro Jahr von zwei Mitgliedern der Primarschulpflege besucht.

Gemäss Gemeindeordnung der Primarschule vom März 2010 besteht die Primarschulpflege aus fünf Mitgliedern. Zur Besorgung der vielfältigen Aufgaben bildet sie bei Bedarf auch Kommissionen.

Die Schulpflege ist eine Laienbehörde. Daher ist es von grossem Nutzen, dass an den Schulpflegesitzungen insbesondere bei pädagogischen Fragen die Schulleitung und eine Lehrervertretung mit beratender Stimme anwesend sind. Lehrvertreter arbeiten auch in Kommissionen mit.

Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist Anlaufstelle für rechtliche, administrative und organisatorische Belange und steht für Auskünfte zur Verfügung. Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr. Mittwochs ist die Verwaltung am Nachmittag geschlossen.

Schulleitung

Seit dem Schuljahr 2008 / 2009 sind alle Zürcher Volksschulen von einer Schulleitung geleitet. Sie erarbeitet mit der Schulkonferenz ein Schulprogramm und gibt der Schule damit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Profil. Schulleitungen übernehmen Führungsaufgaben, sind dementsprechend mit Kompetenzen ausgestattet und leiten die Schule in betrieblichen Belangen.

Die Schulleitung ist eine Ansprechperson für Eltern und zuständig für Fragen, welche die Schule im Allgemeinen betreffen und/oder nicht mit der Lehrperson des Kindes besprochen werden können. Bei Bedarf kann auch rasch auf Bedürfnisse und Anliegen von Eltern und Kindern reagiert werden. Zudem werden die Lehrpersonen durch die Schulleitung in ihrer Tätigkeit unterstützt.

Auskünfte, Beratung, Rechte

Dass es mit Kindern während der langen Schulzeit hin und wieder Probleme geben kann, ist natürlich. Diese können auf ganz verschiedenen Ebenen liegen:

- Reine Erziehungsfragen
- Schwierigkeiten, die sich aus familiären Gründen ergeben
- Fragen in Zusammenhang mit der schulischen Leistung
- Schwierigkeiten mit der Lehrperson

An wen können sich die Eltern in solchen Situationen wenden?

In erster Linie sicher an die Klassenlehrperson. Benutzen Sie dazu, wenn immer möglich, nicht die Unterrichtszeit, sondern vereinbaren Sie einen Besprechungstermin.

Darüber hinaus stehen Ihnen aber auch die Schulleitung, der Schulpflegepräsident, die Schulpflegemitglieder und die Schulverwaltung zur Verfügung.

Sollten Sie mit einer Anordnung der Schule (Lehrer, Schulleitung, Behörden) nicht einverstanden sein, stehen Ihnen Rechtsmittel zu Verfügung. Wenn Sie davon Gebrauch machen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich über die Möglichkeiten und das Vorgehen bei der Schulpflege zu informieren.

Ausblick auf die Oberstufe

Nach dem Abschluss der 6. Klasse tritt das Kind normalerweise in die Oberstufe der Kreisgemeinde (Unterengstringen, Weiningen, Oetwil-Geroldswil) in Weiningen über. Wir weisen Sie auf die drei Abteilungen der Oberstufe hin, nämlich:

Dreiteilige Sekundarschule - Abteilung A
 - Abteilung B
 - Abteilung C

Überdurchschnittlich intelligenten und lernwilligen Sechstklässlern steht nach bestandener Aufnahmeprüfung der Übertritt ins Gymnasium offen.

Über die Übertrittsmöglichkeiten nach der Primarschule orientiert die Broschüre der Bildungsdirektion. Diese wird allen Sechstklässlern, respektive Oberstufenschülern, abgegeben. Ausserdem erteilen die Lehrpersonen gerne Auskunft. Ferner wird jedes Jahr für die Eltern der Übertrittschüler in Zusammenarbeit mit der Oberstufe eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Für Kinder, welche ins Gymnasium übertreten möchten, bietet der Gymclub Prüfungsvorbereitungen an. Bedingung dafür ist eine Durchschnittsnote 5 in den Hauptfächern Sprache und Mathematik im Zeugnis am Ende der 5. Primarklasse.